

Arbeitshilfen

Nr. 253

---

## Vereinsleitfaden

Arbeitshilfe für die Praxis in den  
(Erz-)Diözesen

I. Mai 2012

# Vereinsleitfaden

Arbeitshilfe für die Praxis in den  
(Erz-)Diözesen

I. Mai 2012

Vereinsleitfaden. Arbeitshilfe für die Praxis in den (Erz-)Diözesen / hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. – 2. Aufl. Bonn 2012. – 33 S. – (Arbeitshilfen ; 253)

---

# INHALT

Einleitung.....	5
<b>1. Abschnitt: Eckpunkte.....</b>	<b>9</b>
I. Allgemeines .....	10
II. Arten von Vereinen.....	12
III. Verein mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit in der Kirche (öffentlicher kanonischer Verein) .....	13
IV. Verein mit privater Rechtspersönlichkeit in der Kirche (privater kanonischer Verein) .....	14
V. Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit in der Kirche (privater nicht-rechtsfähiger Verein, sog. Freier Zusammenschluss) .....	17
<b>2. Abschnitt: Satzungsmodell .....</b>	<b>19</b>

## Einleitung

In der Praxis gibt es nach wie vor Irritationen über die unterschiedlichen Arten von Vereinigungen im kirchlichen Leben und die Reichweite der kirchenrechtlichen Bestimmungen in diesem Bereich. Fragen der kirchlichen Aufsicht können sich dabei auch im allgemeinen Rechtsverkehr auswirken.

Der Verband der Diözesen Deutschlands hat die Rechtskommission daher beauftragt, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, um eine Arbeitshilfe zu erstellen. Diese sollte eine überschaubare Differenzierung zwischen den einzelnen Arten von kirchlichen Vereinigungen sowie eine in der Praxis umsetzbare Handreichung zum Umgang mit den kirchenrechtlichen Vorgaben erarbeiten. Mitglieder der Arbeitsgruppe waren Justiziarinnen und Justiziare aus den Diözesanverwaltungen sowie Wissenschaftler des kanonischen und des staatlichen Rechts, so dass ein breites Spektrum aus Wissenschaft und Praxis vertreten war.

Der Verband der Diözesen Deutschlands hat die Rechtskommission beauftragt, die „Eckpunkte“ zu prüfen und weiterzuentwickeln. Eine vom Vorsitzenden der Rechtskommission mit Zustimmung des Geschäftsführers des Verbandes eingesetzte ad hoc Arbeitsgruppe wurde beauftragt, auf der Grundlage der Eckpunkte Fragen der Rechtsqualität kirchlicher Vereine und der Vereinsaufsicht zu bearbeiten und das Ergebnis der Rechtskommission vorzulegen. Mitglieder der Arbeitsgruppe waren Justiziarinnen und Justiziare aus den Diözesanverwaltungen sowie Wissenschaftler des kanonischen und des staatlichen Rechts.

Basis hierfür waren ein von den norddeutschen Diözesanjuristen erarbeitetes Eckpunktepapier zu den Vereinsregeln, die bischöflichen Verlautbarungen zu den „Kriterien für die kirchenamtliche Genehmigung von Satzungen und Satzungsänderun-

gen von katholischen Vereinigungen“ vom 23.09.1993 und eine Fülle von Material aus Wissenschaft und Verwaltung.

Der Leitfaden will dazu beitragen, das kirchliche Vereinigungswesen in seiner Vielfalt zu fördern und zugleich den Diözesanverwaltungen einen praktikablen Weg für die Aufsicht über kirchliche Vereinigungen anbieten, der den allgemeinen Anforderungen der kirchlichen wie der staatlichen Normen gerecht wird.

Zu betonen ist, dass rechtswissenschaftliche Differenzen und Kontroversen mit dem Leitfaden nicht gelöst werden (sollen). Zielsetzung war vorrangig, eine zusammenfassende Übersicht zu geben und einige praktische Empfehlungen auszusprechen, die sich insbesondere in einem umfassenden Satzungsmodell niederschlagen. Die Rechtskommission und der vorliegende Leitfaden setzen kein Recht, sondern wollen nur eine – sorgfältig diskutierte und abgewogene – Arbeitshilfe für die Praxis in den Diözesen geben. Abweichungen sind im Einzelfall im Rahmen des kirchenrechtlich Vorgegebenen unter Umständen nicht ausgeschlossen.

Wegen der traditionell großen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der kirchlichen Vereinigungen in Deutschland berührt das Thema des Leitfadens auch besondere Anforderungen des Arbeits- und Wirtschaftsrechts. Für eingehende Empfehlungen sind etwa die Arbeitshilfe Nr. 182 „Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und wirtschaftliche Aufsicht“ sowie die Arbeitshilfe Nr. 209 „Das Profil sozialer Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft im Kontext von Kooperationen und Fusionen“ zu nennen. Bei diesen Arbeitshilfen werden die Fragen des Arbeits- und Wirtschaftsrechts ebenso rechtsformübergreifend behandelt wie dies für die Thematik der Ausgliederung und die Fragen, ob Vereinigungen oder Gesellschaften bzw. Stiftungen die geeignete Rechtsform darstellen, sinnvoll ist. Der vorliegende Leitfaden äußert sich zu diesen

Themen, wenn überhaupt, nur in sehr allgemeiner Weise und beschränkt sich auf rechtsformspezifische Fragen des Vereinigungswesens.

Ungeachtet dieser mit Blick auf Umsetzbarkeit und Verständlichkeit für die Praxis notwendigen Einschränkungen und Vereinfachungen soll der Leitfaden zu einer Vereinheitlichung und damit höheren Rechtssicherheit im kirchlichen Vereinigungsrecht beitragen.

## I. Abschnitt: Eckpunkte

Kirchliches wie weltliches Recht ist für sich genommen bereits vielschichtig. Die Komplexität verdoppelt sich bei Materien, die den Anforderungen des kanonischen und des weltlichen Rechts gleichermaßen unterliegen. Das gilt insbesondere auch für die kirchlichen Vereinigungen.

Wer immer in den Vereinigungen oder den Diözesanverwaltungen auf Rechtsfragen stößt, sieht sich mit zentralen Aussagen des II. Vatikanischen Konzils und – unter anderem – mit dem bürgerlichen und dem kirchlichen Gesetzbuch, autonomen Satzungen und bischöflichen Verlautbarungen sowie nicht zuletzt mit der Kurialpraxis des jeweiligen Ortsordinarius und seiner Fachleute konfrontiert. Diese Festlegungen sind unterschiedlichster rechtlicher Qualität, stellen aber allesamt die Regeln für kirchliche Vereinigungen dar.

Die Kriterien für die kirchenamtliche Genehmigung von Satzungen und Satzungsänderungen von katholischen Vereinigungen aus dem Jahr 1993 zählen zu den bischöflichen Verlautbarungen. Dort sind einige praktikable Regeln festgehalten, die die Umsetzung des Vereinigungsrechts des Codex Iuris Canonici von 1983 sehr gefördert haben. Die Anwendung der Kriterien setzt jedoch ein hohes Maß an Spezialwissen im höherrangigen Vereinsrecht voraus. Nach 25 Jahren Erfahrung mit dem Vereinigungsrecht des CIC / 1983 sieht die Praxis den Bedarf, die Vereinsregeln überzeugend so zu präsentieren, dass eine kongruente Handhabung und Gestaltung der gesetzlichen, autonomen und administrativen Regelungen für die Verantwortlichen und ihre Berater in Vereinigungen und Verwaltungen möglich wird. Dies erfordert zuallererst einen aussagekräftigen Überblick, der die Richtung vorgibt.

## I. Allgemeines

1. Die Gläubigen haben auf Grund der Taufe das grundlegende Recht, Vereinigungen für Zwecke der Caritas oder der Frömmigkeit oder zur Förderung der christlichen Berufung in der Welt frei zu gründen und zu leiten sowie Versammlungen abzuhalten, um diese Zwecke gemeinsam zu verfolgen (c. 215 CIC). Damit schließen sie sich zusammen, um ein gemeinsames Ziel in Kirche und Welt zu verwirklichen.
2. Jede Vereinigung hat das Recht, ihre Rechtsform, Ziele, Organisation und Arbeitsweise in Ordnungen und Statuten selbständig zu regeln, unter Wahrung der einschlägigen Bestimmungen des kirchlichen Rechts.
3. Die zuständige kirchliche Autorität kann die gesamt-kirchlich geregelten Rechte und Pflichten der Vereinigungen im Rahmen ihrer Befugnisse konkretisieren. Derartige Regelungen gelten für alle kirchlichen Vereinigungen, die ihren Sitz auf dem Gebiet der jeweiligen Diözese haben, unbeschadet der kirchenrechtlichen Bestimmungen für überdiözesane Vereinigungen.
4. Die zuständige kirchliche Autorität nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse ausschließlich im kirchlichen Interesse und nicht im Interesse Dritter wahr.
5. Zweck der kirchlichen Aufsicht ist die Förderung und Sicherung der kirchlichen Sendung. Die Aufsicht erstreckt sich deshalb auf Glaube und Sitte sowie die kirchliche Disziplin und das kirchliche Gemeinwohl (vgl. c. 305 CIC).

Unbeschadet weiterer Regeln zur kirchlichen Aufsicht haben die Vereine der zuständigen kirchlichen Autorität nach pflicht-

gemäßem Ermessen in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung zu berichten und sind entsprechend zur Auskunft sowie zur Vorlage von Unterlagen verpflichtet.

6. Die Vorgaben des staatlichen Rechts sind zu berücksichtigen. Vor einer Festlegung der **weltlichen** Rechtsform muss geprüft werden, ob die Rechtsform des Vereins oder eine andere, etwa eine gesellschaftliche, Rechtsform in Betracht zu ziehen ist.

Der kanonische und der weltliche Rechtsstatuts sind in derselben Satzung zu regeln.

Ein kanonischer Verein sollte, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, auch um den Erwerb der Rechtsfähigkeit nach weltlichem Recht bemüht sein. Ein Verein ohne Rechtspersönlichkeit in der Kirche, der weltliche Rechtsfähigkeit erworben hat, sollte die Rechtsfähigkeit auch nach kanonischem Recht anstreben.

7. Die **kanonischen** Vereine werden in ein internes kirchliches Vereinsverzeichnis eingetragen, das beim (Erz-)Bischöflichen Generalvikariat bzw. Ordinariat, für nationale Vereine bei der Bischofskonferenz, geführt wird. Ein Anspruch auf Auskunft besteht nicht. Das Verzeichnis sollte folgende Angaben zum jeweiligen Verein enthalten: Name, Zweck, Errichtung bzw. Erwerb der kanonischen Rechtsfähigkeit, Sitz, Rechtsstatus nach kirchlichem Recht, Rechtsstatus nach weltlichem Recht. Sonstige Angaben können gegebenenfalls vermerkt werden.

## II. Arten von Vereinen

1. Aufgrund des Vereinigungsrechtes des CIC / 1983 (cc. 215, 298 bis 329 CIC) werden folgende Rechtsformen unterschieden:
  - a) Verein mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit in der Kirche (öffentlicher kanonischer Verein),
  - b) Verein mit privater Rechtspersönlichkeit in der Kirche (privater kanonischer Verein),
  - c) Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit in der Kirche:
    - aa) privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein
    - bb) sog. Freier Zusammenschluss<sup>1</sup>.
2. **Vereinigungen** in der Kirche sind auch die sog. katholischen Verbände, die bereits beim Inkrafttreten des CIC bestanden haben, aber noch nicht in eine der Rechtsformen nach Ziff. 1 übergeleitet sind (altrechtliche Vereine). Für diese gilt das damalige Recht fort. Sie sind dringend gehalten, spätestens bei der nächsten Satzungsänderung **die rechtliche Zuordnung zu den unter 1.) genannten Rechtsformen zu klären.**

---

<sup>1</sup> Ob der sog. Freie Zusammenschluss eine eigenständige kanonische Rechtsform innerhalb der Kategorie nicht-rechtsfähige Vereinigungen darstellt, ist umstritten. Diese kirchenrechtswissenschaftliche Kontroverse ist im vorliegenden Vereinsleitfaden nicht zu entscheiden.

---

### III. Verein mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit in der Kirche (öffentlicher kanonischer Verein)

1. Ein öffentlicher kanonischer Verein erfüllt eine kirchenamtliche Sendung und handelt im Namen der Kirche. Daher ist er an die Weisungen der zuständigen kirchlichen Autorität gebunden.
2. Ein öffentlicher kanonischer Verein kann auf die Initiative der Gläubigen oder der kirchlichen Autorität zurückgehen und bedarf stets der autoritativen Errichtung durch die zuständige kirchliche Autorität.
3. Die Mitglieder des Vorstandes eines öffentlichen kanonischen Vereins müssen der römisch-katholischen Kirche angehören. Die Mitglieder des Vereins sollten der römisch-katholischen Kirche angehören, sofern nicht besondere Gründe im Einzelfall anderes nahe legen.
4. Öffentliche kanonische Vereine sind zur Vorlage eines jährlichen Rechenschaftsberichtes, **zumindest eines Finanzberichts**, verpflichtet (vgl. c. 319 CIC). Im Übrigen sind hinsichtlich der Aufsicht über die Vermögensverwaltung des öffentlichen kanonischen Vereins die Bestimmungen des diözesanen Rechts zur Vermögensverwaltung der Pfarreien bzw. ortskirchlichen Rechtsträger (KVVG, KiStiftO etc.) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
5. Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Autorität.
6. Die Auflösung eines öffentlichen kanonischen Vereins bedarf der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Autorität.

#### **IV. Verein mit privater Rechtspersönlichkeit in der Kirche (privater kanonischer Verein)**

1. Ein Verein mit privater Rechtspersönlichkeit in der Kirche (privater kanonischer Verein) ist Träger von Rechten und Pflichten in der Kirche und handelt ausschließlich im eigenen Namen.
2. Die zuständige kirchliche Autorität kann einem Verein auf dessen Antrag kanonische Rechtspersönlichkeit verleihen. Dazu ist die Satzung zur Prüfung vorzulegen (c. 299 § 3 CIC). Der Verein hat ein nutzbringendes Ziel zu verfolgen, muss über die dazu notwendigen Mittel verfügen und die Satzung hat den einschlägigen Anforderungen des kanonischen Vereinsrechts (cc.298 bis 329 CIC) zu entsprechen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes (und etwaiger Kontroll- / Aufsichtsorgane) eines privaten kanonischen Vereins müssen der römisch-katholischen Kirche angehören, sofern nicht besondere Gründe im Einzelfall anderes nahe legen.
4. Die zuständige kirchliche Autorität wacht darüber, dass ein privater kanonischer Verein die Gemeinschaft mit der Kirche in Fragen von Glaube und Sitte wahrt und dem Gemeinwohl entspricht. Sollte sich ein privater kanonischer Verein in seiner Tätigkeit im Hinblick auf die Gemeinschaft mit oder das Gemeinwohl der Kirche abträglich verhalten, kann sich die zuständige kirchliche Autorität nach vergeblicher Abmahnung öffentlich von dem Verein distanzieren und diesem die kirchliche Rechtspersönlichkeit entziehen. Darüber hinaus kann die kirchliche Autorität bei entsprechender Schwere des Tatbe-

standes den Gläubigen die Mitgliedschaft unter Androhung entsprechender Sanktionen untersagen.

5. Jede Vereinssatzung muss mindestens die Regelaufsicht des CIC mit Wirkung für den staatlichen Rechtsbereich zur Geltung bringen. Danach hat die zuständige kirchliche Autorität darüber zu wachen, dass das Vermögen zu den Vereinszwecken verwendet wird und die Verwaltung und Verwendung jeglicher Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen bestimmungsgemäß erfolgt (vgl. c. 325 CIC).

In begründeten Fällen, insbesondere aus Gründen der Risikogeeignetheit der vereinsgegenständlichen Aktivitäten, Dienste und Einrichtungen können im Wege der Satzungsänderung durch den Verein folgende, über das Regelmaß des CIC hinausgehende Aufsichtsregelungen vorgesehen werden:

- a) Hinsichtlich sozialer Einrichtungen kann sich die kirchliche Aufsicht der in der Arbeitshilfe Nr. 182 genannten Instrumente bedienen.
- b) Für die Prüfung von Jahresrechnung bzw. Jahresabschluss ist die Prüfungsrichtlinie 2009 des VDD der angemessene Standard.
- c) Außerdem kann es angezeigt sein, dass im Wege der Satzungsänderung durch den Verein ein Genehmigungskatalog insbesondere mit folgenden Rechtsgeschäften und Maßnahmen in die Satzung aufgenommen wird:
  - Übertragung, Übernahme oder Schließung von Einrichtungen;
  - Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie Erwerb und Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen;

- Verfügung über Grundstücksrechte;
  - Kreditaufnahmen in wesentlichem Umfang sowie Bürgschafts-, Patronats- und Garantieerklärungen;
  - Bau- und andere Investitionsmaßnahmen von bestimmtem Umfang.
6. Eine Änderung der Satzung bedarf stets der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Autorität.
  7. Die Auflösung eines privaten kanonischen Vereins kann das zuständige Organ nach Maßgabe der Satzung unter Mitwirkung der zuständigen kirchlichen Autorität beschließen.

**V. Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit in der Kirche  
(privater nicht-rechtsfähiger Verein,  
sogenannter Freier Zusammenschluss)**

1. Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit (vgl. cc. 215, 310 CIC) gestalten frei ihre innere Ordnung, die einer kirchlichen Anerkennung / Autorisierung nicht bedarf, und ihre praktische Tätigkeit, unter Beachtung der in Abschnitt I und der nachfolgend genannten Regeln.
2. In ihrer Tätigkeit hat eine solche Vereinigung all jenen Erfordernissen des kanonischen Rechts zu genügen, welche die Gläubigen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu beachten haben, insbesondere die Wahrung der Gemeinschaft mit der Kirche gemäß c. 209 § 1 CIC sowie die Beachtung des Gemeinwohls gemäß c. 223 § 1 CIC. Sie unterliegt der kirchlichen Aufsicht hinsichtlich der vorgenannten Forderungen. Sollte sich eine Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit in der Kirche in ihrer Tätigkeit im Hinblick auf die Gemeinschaft mit der Kirche oder das Gemeinwohl der Kirche abträglich verhalten, kann sich die zuständige kirchliche Autorität nach vergeblicher Abmahnung öffentlich von dieser distanzieren und bei entsprechender Schwere des Tatbestandes den Gläubigen die Mitgliedschaft unter Androhung entsprechender Sanktionen untersagen.
3. Eine Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit in der Kirche kann der zuständigen kirchlichen Autorität ihre Satzung zur Überprüfung der Übereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche oder zur Kenntnisnahme vorlegen. Eine solche Vorlage wird nachdrücklich empfohlen. Von der Überprüfung bzw. Kenntnis-

nahme ist die Anerkennung als kanonischer Verein durch die zuständige kirchliche Autorität zu unterscheiden: Solange der Verein es nicht (zumindest implizit) beantragt und die zuständige kirchliche Autorität dies nicht verfügt, entsteht kein – auch kein nicht-rechtsfähiger – kanonischer Verein (siehe oben unter II. 1. a) bis c) aa)).

4. Anerkennt die zuständige kirchliche Autorität eine Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit in der Kirche als kanonischen Verein (privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein, siehe oben unter II. 1. c) aa) und vgl. c. 310 CIC), so gelten die gleichen Regeln wie für den rechtsfähigen privaten kanonischen Verein, abgesehen von den Regeln über die Rechtsfähigkeit. Insbesondere gelten die Vorschriften über die Mitglieder des Vorstands, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
5. Hat ein privater kanonischer Verein ohne Rechtspersönlichkeit die Fähigkeit, nach staatlichem Recht Vermögen zu besitzen und zu erwerben, gelten die Regeln zur Aufsicht über das Vereinsvermögen privater kanonischer Vereine mit Rechtspersönlichkeit in der Kirche, wobei die Aufsicht allein im kirchlichen Interesse, nicht im Interesse Dritter, wahrgenommen wird.

## 2. Abschnitt: Satzungsmodell

Als Handreichung für die Erarbeitung einer eigenständigen Fassung durch die Vereinigung, aber auch zur Verdeutlichung für aufsichtführende Stellen über unverzichtbare Inhalte der Satzung ist nachfolgend ein Satzungsmodell zur Verfügung gestellt.

Das Modell greift auf verschiedene diözesane wie auf überdiözesane Vorlagen zurück. Enthalten sind kirchenspezifische und nicht kirchenspezifische Passagen. Kirchenspezifische Passagen sind in Rahmen gesetzt. Auch für die nicht kirchenspezifischen Passagen stehen Formulierungen zur Verfügung. Hier kann aber auch auf die in den einschlägigen Handbüchern enthaltenen Muster zurückgegriffen werden.<sup>2</sup>

Die Satzung wird für einen privaten kanonischen Verein ausgeführt, der den Standardfall darstellt. Für spezielle Aspekte (andere Vereinsform etc.) wäre die Satzung nach Maßgabe der Eckpunkte anzupassen.

---

<sup>2</sup> Z. B. Reichert / Boochs, Mustertexte, Satzungen und Erläuterungen zum Vereins- und Verbandsrecht, Köln 3. Auflage 2008; Sauter / Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, München 19. Aufl. 2010, S. 321 ff. oder Stöber, Handbuch zum Vereinsrecht, Köln 9. Aufl. 2004, S. 611 ff. Vor einer Satzungsgebung bzw. vor Satzungsänderungen empfiehlt sich eine Abstimmung des Vorhabens mit den zuständigen staatlichen und kirchlichen Institutionen ((Erz-)Bischöfliches Ordinariat bzw. Generalvikariat, Vereinsregister, Finanzamt).

Ein Beispiel<sup>3</sup> wäre etwa die Regelung zur kirchlichen Rechtsstellung (§ 1 Abs. 2 Satz 3 Satzungsmodell):

Nach kirchlichem Recht ist der Verein ein

altrechtlicher katholischer Verein kraft Satzung.

*Anm.: Dies trifft für vor Inkrafttreten des CIC 1983 gegründete Vereinigungen zu. Bei Gelegenheit sollte die zutreffende Rechtsform nach CIC festgestellt werden.*

öffentlicher kanonischer Verein.

*Anm.: Dies betrifft nur Vereinigungen, die eine kirchenamtliche Aufgabe erfüllen.*

privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein /  
sogenannter Freier Zusammenschluss.

---

<sup>3</sup> Andere Beispiele wären die Mitgliedschaft von juristischen Personen als nicht nur fördernde Mitglieder oder die Regelung über den Aufsichtsrat, wenn dieser wegen entsprechender Risikogeneignetheit erforderlich erscheint.

**§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen ...
- (2) Der Verein versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche. Nach staatlichem Recht ist der Verein ein rechtsfähiger Verein bürgerlichen Rechts. Als solcher ist er in das Vereinsregister des Amtsgerichts ... [eingetragen / einzutragen]. Nach kirchlichem Recht ist der Verein ein privater kanonischer Verein. Als solchem wurde dem Verein mit Dekret vom ... kirchliche Rechtspersönlichkeit verliehen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist ...
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die ...

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch ...

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige [mildtätige / kirchliche] Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### §4 Mitglieder<sup>4</sup>

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein, die der katholischen Kirche angehören sollen. Juristischen Personen und nicht-rechtsfähigen Vereinen im Sinne des kirchlichen oder staatlichen Rechts steht eine fördernde<sup>5</sup> Mitgliedschaft offen.
- (2) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder stimmen durch ihren gesetzlichen Vertreter ab. Besitzen juristische Personen und nicht-rechtsfähige Vereine die Vereinsmitgliedschaft, üben sie ihr Stimmrecht durch einen Vertreter aus, dessen Bestellung und Abberufung sie selbständig schriftlich verfügen. Zum Vertreter kann nur bestimmt werden, wer die Voraussetzungen für die persönliche Mitgliedschaft erfüllt.
- (3) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand [auf Antrag / nach Ablauf einer Probezeit von ...]. Der Antrag kann [mit / ohne] Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

---

<sup>4</sup> Bei eingetragenen Vereinen ist tunlichst darauf zu achten, dass die Regelmitgliederzahl von sieben nicht unterschritten wird.

<sup>5</sup> Eine nicht nur fördernde Mitgliedschaft kommt – in Abstimmung mit der jeweils zuständigen kirchlichen Autorität – ggf. bei Dachverbänden in Betracht.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird wirksam [zum Schluss des Geschäftsjahres / zum nächstfolgenden Kalendermonatsersten]. Ausgetretene Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf ihren Anteil am Vereinsvermögen. Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen sind ausgeschlossen;
  2. mit dem Tod eines Mitglieds, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, bei sonstigen korporativen Mitgliedern durch Auflösung;
  3. durch Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines dem Zweck und den Aufgaben des Vereins oder dem Ansehen der Kirche schädlichen Verhaltens;
  4. ferner durch Ausschluss in den Fällen, in denen Mitglieder öffentlich den katholischen Glauben aufgegeben haben oder von der kirchlichen Gemeinschaft abgefallen sind oder nach vorausgegangener Ermahnung mit der Verhängung bzw. Feststellung der Exkommunikation bestraft sind; die Feststellung, ob ein Ausschlussgrund gemäß dieser Nr. 4 vorliegt, trifft der Ortsordinarius.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind Vorstand, Beirat und Mitgliederversammlung.

## § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kasenwart sowie einem weiteren Mitglied.<sup>6</sup>
- (2) [Die Vorstandsmitglieder werden / Abgesehen von dem Vorsitzenden werden die Vorstandsmitglieder] von der Mitgliederversammlung auf die Dauer [eines Jahres / von zwei Jahren] gewählt; der Vorstand bzw. seine Mitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands bzw. seiner Mitglieder im Amt. Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die gewählten Mitglieder können aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes wählen die

---

<sup>6</sup> Der Vorstand besteht immer aus dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern. Die personellen Einwirkungsrechte im Einzelnen hängen von der Größe des jeweiligen Vorstands sowie von Art und Zweck des Vereins ab. Die angemessene Einwirkung sollte im Einzelfall geklärt werden. Bei öffentlichen kanonischen Vereinen oder altrechtlichen Vereinen, die diesen entsprechen, unter Umständen auch bei privaten kanonischen Vereinen, ist satzungsmäßig sicherzustellen, dass der Bischof die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes (evtl. auch anderer Vereinsorgane) bestellt oder dass die Wahl dieser Mitglieder mindestens seiner Genehmigung bedarf. Ferner ist sicherzustellen, dass der Bischof bzw. der Ortsordinarius auch jederzeit die Abberufung dieser Organmitglieder vornehmen oder verlangen kann. Mit Blick auf die Besonderheiten eines bestimmten Vereins käme hilfsweise auch die Möglichkeit in Betracht, dass der Bischof die Hälfte der Organmitglieder ernennt bzw. ihre Wahl genehmigt. In diesem Falle müsste auch der Vorstandsvorsitzende vom Bischof bestellt bzw. seine Wahl genehmigt werden und es wäre in der Satzung festzulegen, dass bei Abstimmungen im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Vgl. unten Fn. 4 und 6 zu § 9 Abs. 1.

restlichen Mitglieder des Vorstandes ein Ersatzmitglied.

- (3) Vorstandsmitglieder können abweichend von § 27 Abs. 3 BGB auch entgeltlich (hauptamtlich) tätig sein, wenn dies bei der Bestellung bestimmt und mit den betroffenen Vorstandsmitgliedern vereinbart wird. Ihnen kann eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung gewährt werden.
- (4) Soweit dies nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist, besorgt der Vorstand alle Angelegenheiten des Vereins und der von ihm getragenen Einrichtungen in eigener Zuständigkeit. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter [*je für sich allein / gemeinsam / zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied*]. Der stellvertretende Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Für den laufenden Zahlungsverkehr im Rahmen des Haushaltsplanes (insbesondere Scheck und laufender Bankverkehr) kann der Vorstand der / dem Schatzmeister/in – auch generell – schriftlich Vollmacht erteilen.
- (6) Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen, so oft die Geschäfte es erfordern oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.

## § 7 **Beirat**<sup>7</sup>

- (1) Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Der Beirat wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur konstituierenden Sitzung des neugewählten Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen.
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
- (4) Mindestens einmal im Vierteljahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden des Vereins schriftlich, fernmündlich oder elektronisch mit einer Frist von mindestens einer Woche [*unter Mitteilung der Tagesordnung*] einberufen. [*Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht*]. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

---

<sup>7</sup> Der Beirat ist ein fakultatives Organ. Bei entsprechender Risikogeneignung wird nachdrücklich empfohlen, einen Aufsichtsrat im Sinn des Gesellschaftsrechts einzurichten.

- (5) Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.
- (6) Die Sitzungen des Beirats werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vereins geleitet; ist auch dieser verhindert, leitet das Beiratsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.
- (7) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied. Die Beschlüsse des Beirats werden in einer Niederschrift festgehalten und vom jeweiligen Sitzungsleiter unterschrieben.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
  1. Entgegennahme der Geschäfts- und Jahresberichte des Vorstandes,
  2. Beschlussfassung über Jahresrechnung bzw. -abschluss,
  3. Entlastung des Vorstandes, Wahl wählbarer Vorstandsmitglieder und Bestellung von Rechnungs- bzw. Wirtschaftsprüfern,

4. Beschlussfassung über den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan,
  5. Erhebung von Mitgliedsbeiträgen,
  6. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens [*einmal / zweimal*] im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung wird zusätzlich vom Vorsitzenden einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn wenigstens [*ein Viertel / ein Zehntel*] der Mitglieder des Vereins oder der Diözesanbischof die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragen.
- (3) Mitgliederversammlungen sind von der / dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der / dem stellvertretenden Vorsitzenden, [*schriftlich / schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung*] einzuberufen. Die Einladung muss dem Mitglied spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung zugehen. In dem Einladungsschreiben sind Zeit, Ort sowie Tagesordnung der Veranstaltung anzugeben. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) [*Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. / Die Mitgliederversammlung wird von den beiden Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem oder einer allein geleitet*]. Sind beide verhindert, [*bestimmt / wählt*] die Mitgliederversammlung die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

- 
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
  - (6) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist *[ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder / wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist]* beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist jedoch an die Anwesenheit des / der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall an die des / der stellvertretenden Vorsitzenden, gebunden. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
  - (7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die *[Mehrheit / einfache Mehrheit]* der *[Erschienenen / der abgegebenen gültigen Stimmen]*. Bei Stimmengleichheit *[gibt die / der Vorsitzende den Ausschlag / gilt der Beschlussantrag als abgelehnt]*.
  - (8) Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
  - (9) Über die Art der Abstimmung (z. B. schriftlich, durch Zuruf oder Handaufheben) entscheidet die / der Vorsitzende. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Wahlen sind geheim. In Eil- oder sonstigen Ausnahmefällen, welche die oder der

Vorsitzende bzw. die oder der stellvertretende Vorsitzende verbindlich feststellt, können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder in Textform mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die so gefassten Beschlüsse sind zusätzlich in der Niederschrift über die nächste Sitzung aufzunehmen.

- (10) Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins können nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von *[mindestens  $\frac{2}{3}$  / zur Satzungsänderung  $\frac{2}{3}$ , zur Zweckänderung und Auflösung  $\frac{9}{10}$  / zur Satzungsänderung  $\frac{3}{4}$ , Auflösung  $\frac{4}{5}$ , zur Zweckänderung jedoch die Zustimmung aller Mitglieder] [der abgegebenen gültigen Stimmen / aller Mitglieder des Vereins]*. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so hat der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder eine Änderung und Ergänzung der Satzung sowie Auflösung des Vereins beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Sitzung hinzuweisen.
- (11) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist von dem Schriftführer oder einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen

---

enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, [die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung,] die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

## § 9 Förderung und Sicherung der kirchlichen Sendung

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates müssen der römisch-katholischen Kirche angehören, sofern nicht besondere Gründe etwas anderes nahelegen.
- (2) Der Diözesanbischof<sup>8</sup> kann nach Anhörung des Vorstandes einen [*Geistlichen Assistenten / Geistliche Berater / Geistlichen Beirat*] ernennen. Der Geistliche Assistent kann vom Diözesanbischof abberufen werden. Der Geistliche Assistent hat das Recht, an allen Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung beratend teilzunehmen.
- (3) Der Verein ist der kirchlichen Aufsicht nach Maßgabe des kirchlichen Rechts und dieser Satzung anvertraut. Die Aufsicht erfolgt ausschließlich im kirchlichen Interesse. Die Aufsicht nach kirchlichem Recht richtet sich insbesondere nach den cc. 305, 323, 325 und 1301 des Codex Iuris Canonici (CIC) sowie ggfs. nach den näheren Bestimmungen der zuständigen kirchlichen Autorität, vor allem bischöflichen Vereinsregeln.

---

<sup>8</sup> Der Diözesanbischof ist als Ortsordinarius entscheidungszuständig. Für ihn können handeln der Generalvikar, Bischofsvikar oder andere von ihm Beauftragte.

- (4) Der Vorstand berichtet der zuständigen kirchlichen Autorität nach pflichtgemäßem Ermessen in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung; er ist entsprechend zu Auskunft und Vorlage von Unterlagen verpflichtet.
- (5) Der Verein ist verpflichtet, die Jahresrechnung bzw. den Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen und den Prüfungsbericht der zuständigen kirchlichen Autorität unverzüglich, spätestens aber vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Jahres unaufgefordert vorzulegen. Dem Diözesanbischof bzw. dem von ihm Bevollmächtigten bleibt das Recht vorbehalten, Einsicht in die Vereinsunterlagen zu nehmen, weitere Auskünfte zu verlangen sowie Prüfungen vorzunehmen oder zu veranlassen.
- (6) Folgende Beschlüsse, Rechtshandlungen und Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Diözesanbischofs oder der von ihm bevollmächtigten Person oder Stelle:
  1. Die Wahl der [Vorsitzenden / Mitglieder] des [Vorstands / Beirats]<sup>9</sup>;
  2. diese Satzung, Änderungen und Ergänzungen derselben sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins;
  3. Übertragung, Übernahme oder Schließung von Einrichtungen;

---

<sup>9</sup> Auch hier ggf. personelle Einwirkungsrechte regelbar, vgl. oben Fn. 5 zu § 6 Abs. 1.

4. Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie Verfügungen und Verpflichtungen zu Verfügungen über Gesellschaftsbeteiligungen und Grundstücksrechte;
5. Kreditaufnahmen im Umfang von mehr als ... € sowie Bürgschafts-, Patronats- und Garantieerklärungen;
6. Bau- und andere Investitionsmaßnahmen im Gesamtumfang von mehr als ... €

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an die *[(Erz-)Diözese ... / Katholische Kirchengemeinde / Kirchenstiftung ...]*, die es nach Möglichkeit im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat. Eine andere Verwendung als zu unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken ist unzulässig.